



**Stadt Neu-Isenburg
DER WAHLLEITER**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, zur Wahl der Ortsbeiräte und zur
Wahl des Ausländerbeirates
am 15. März 2026 in Neu-Isenburg**

Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für **die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg, den Wahlen für die Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Gravenbruch und Zeppelinheim sowie zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Neu-Isenburg** auf.

1. Wahltermin, Wahlsystem

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am
Montag, den 05. Januar 2026 um 18:00 Uhr.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG). Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auch auf dem Stimmzettel aufgenommen (§16 Abs. 2 Satz 3 KWG).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (5. Januar 2026) nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen anstelle ihres oder seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift angegeben; die Angabe eines Postfachs genügt hierfür nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl der Ortsbeiräte Personen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlkreis ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlkreis ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Stadt Neu-Isenburg. Für die Ortsbeiräte in Gravenbruch und Zeppelinheim ist Wahlkreis der jeweilige Ortsbezirk.

Wählbar sind zur **Ausländerbeiratswahl** die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Neu-Isenburg ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Bei der Ausländerbeiratswahl sind unter den vorgenannten Voraussetzungen neben ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben, oder Doppelstaater wählbar.

Wahlberechtigt sind nur die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Aussiedlerinnen/Aussiedler und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler sind nicht wählbar, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche bereits mit der Aufnahme in Deutschland erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländerin/Ausländer im Inland gelebt haben.

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

Der **Wahlvorschlag** muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Dies sind bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung 90, bei der Wahl der Ortsbeiräte 18 und bei der Wahl des Ausländerbeirates 26 Unterstützungsunterschriften.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 KWO).

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Neu-Isenburg oder des jeweiligen Ortsbezirks oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Neu-Isenburg oder des jeweiligen Ortsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Vorschlagsberechtigt ist auch jede/r Teilnehmer/in der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zum Ausländerbeirat dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Versammlung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind (§ 61 KWG).

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Stadt Neu-Isenburg in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen (§ 12 Abs. 2 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs.3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

4. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind **spätestens** am 69. Tag vor der Wahl, **dem 5. Januar 2026**, bis **18:00 Uhr** schriftlich bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin

Stadt Neu-Isenburg
Wahlamt
Zimmer B 3.08, B 3.09, B 3.10
Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg
Telefon: 06102/**241-708**, **241-705** oder **241-725**
(bitte möglichst Termin vereinbaren).

einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. Das Formular Wahlvorschlag,
2. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen (Vordruck Zustimmungserklärung) und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberinnen und die Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert sind, sowie eine Verpflichtung der Bewerberinnen und der Bewerber, später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen,
3. eine Bescheinigung des Magistrats (Bürgeramt), dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit),
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt,

5. ggf. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags (Formblätter Unterstützungsunterschrift) sowie einer Bescheinigung des Magistrats (Bürgeramt) über ihre Wahlberechtigung,

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 gemäß § 13 Abs. 2 KWG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die **Wahlvorschläge** sind nach Möglichkeit so **frühzeitig vor dem 5. Januar 2026** einzureichen, **dass etwaige Mängel**, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig **behoben werden können**.

Die für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung maßgebliche Einwohnerzahl zum 30. September 2024 beträgt 37.914 Einwohner (Fortschreibungsergebnisse auf Basis Zensus 15. Mai 2022). In Neu-Isenburg sind somit nach § 38 Hessische Gemeindeordnung **45 Stadtverordnete** zu wählen.

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Isenburg sind für die **Ortsbeiräte** in den Ortsbezirken Gravenbruch und Zeppelinheim **je 9 Mitglieder** zu wählen-

Nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Isenburg sind für den **Ausländerbeirat** der Stadt Neu-Isenburg **13 Mitglieder** zu wählen.

Die erforderlichen amtlichen Vordrucke (Formblätter) für Wahlvorschlagsträger können, mit Ausnahme des Formblatts für Unterstützungsunterschriften auf der Internetseite www.wahlen.hessen.de unter „Kommunalwahlen“ - „Allgemeine Kommunalwahlen“ heruntergeladen werden.

Die Vordrucke Zustimmungserklärung und die Wählbarkeitsbescheinigung sind auf Seite zwei (Datenschutz) durch Angaben zur Partei/Wählergruppe und zur jeweiligen Wahlleitung durch den Wahlvorschlagsträger zu ergänzen. Diese beiden Vordrucke stehen auch unter www.neu-isenburg.de zum Download zur Verfügung. In den dort hinterlegten Vordrucken sind in der Information zum Datenschutz auf der Rückseite bereits die Angaben zur Wahlleitung eingetragen.

Neu-Isenburg, den 02. Oktober 2025

Stadt Neu-Isenburg
DER WAHLLEITER

Thomas Peters